

# Mitteilungen des AAV



Ministerialdirigent  
Wolfgang Rombach im Interview



Rechtsanwalt Árpád Farkas  
Von Pfründen und Qualität



Die neue Gesundheitsversicherung



Bericht aus der Satzungsversammlung



# Editorial



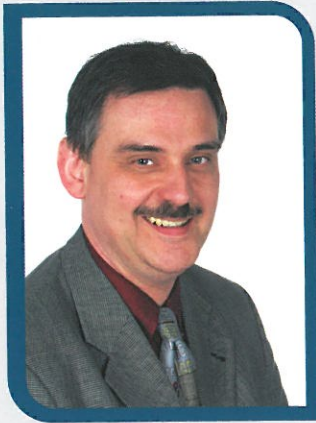
Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

„Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ Dies ist der Slogan der vom Deutschen Anwaltverein (DAV) initiierten Werbekampagne für seine Mitglieder. Eine solche Kampagne ist notwendig, da der Rechtsberatungsmarkt jährlich auf der Anbieterseite um etwa 5.000 bis 6.000 Kolleginnen und Kollegen wächst. Die Nachfrage nach anwaltlicher Dienstleistung wächst aber nicht im gleichen Maße. Hinzu kommt, dass in die eigentlich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehaltenen Bereiche verstärkt andere Berater drängen, wie beispielsweise Banken, Versicherungen und Autowerkstätten. Diese „fachfremde“ Konkurrenz wird sich nach Inkrafttreten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) nach dem 01.07.2008 noch verstärken. Hier gilt es, den Bürger über die Risiken der Rechtsberatung bei einer Tasse Kaffee am Kiosk – um bei den plastischen Beispielen des DAV zu bleiben – aufzuklären und weiter für die Qualität unserer Leistungen zu werben. Daher hat sich der Vorstand entschieden, auch im Landgerichtsbezirk Aachen gezielte Werbemaßnahmen und Veranstaltungen zum Thema RDG ein- und durchzuführen. So wurde z. B. ein ASEAG-Buss mit den vom DAV entwickelten Werbeslogans und Bildern der zuvor erwähnten Werbekampagne beschriftet, wobei wir eine 50%-ige Bezuschussung der Maßnahme aus Berlin erhalten(s. links). Ferner werden wir zum Inkrafttreten des RDG verstärkt medienwirksame Aktionen organisieren. Ich wäre sehr dankbar, wenn der ein oder andere in der Kollegenschaft noch gute Ideen hat, die Gefahren des RDG plastisch darzustellen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass unsere Internetseite <http://www.aachener-anwaltverein.de> neu gestaltet wurde. Hier können zukünftig auch News und Presseartikel eingesehen werden. Auf Feedback und Anregungen zu den neuen Seiten freuen wir uns.

Ihre  
Bianca Peters  
Vorstandsmitglied des AAV  
(Bereich Presse + Medien)

## Inhalt

Seite 4-8	Ministerialdirigent Wolfgang Rombach zur Novellierung des Sozial- und Arbeitsgerichtsgesetzes
Seite 9-10	„Von Pfründen und Qualität“ - Neun, nicht konstruktive Thesen gegen die vom DAV vorgeschlagene Änderung der Fachanwaltsausbildung von Rechtsanwalt Árpád Farkas
Seite 11	Euregiotreffen, Rechtsanwalt Ralph Schmitz
Seite 12-13	Bericht aus der Satzungsversammlung vom 18.01.2008, Rechtsanwalt Frank Gävert
Seite 13	Zeitungsbericht Regionalgruppe AC, Rechtsanwältin Nicole Kortz
Seite 14	Die neue Gesundheitsreform
Seite 15	Juristische Fortbildungsveranstaltungen



Im Interview:

## Ministerialdirigent Wolfgang Rombach zur Novellierung des Sozial- und Arbeitsgerichtsgesetzes

Wolfgang Rombach, Ministerialdirigent, Leiter der Unterabteilung V a „Prävention, Rehabilitation und Behindertenpolitik“, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstr. 49, 10177 Berlin, 49 Jahre alt, Mitkommentator SGB X, Hauck/Noftz, Sozialdatenschutz:

**AAV:**

**Von wem ging die Initiative für die Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes aus (Gesetzentwurf mit der Drucksachennummer 16/7716)?**

W. Rombach:

Die Initiative für diese Novellen liegt auf Seiten der Bundesregierung. Im Bereich des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes haben sich in den letzten Jahren Überlegungen zur Konzentration der Verfahren und zur Klärung einiger streitiger Punkte ergeben. Allerdings ist zu erwähnen, dass gleichzeitig von Seiten einiger Länder über den Bundesrat ebenfalls Änderungsüberlegungen für das Sozialgerichtsgesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingespeist worden sind. Zu diesen Änderungen sind im Wesentlichen zu nennen der Vor-

schlag einer Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten, also der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, sowie die Einführung von „sozialverträglichen Gerichtsgebühren in pauschalierter Form“. Zu diesen Vorschlägen ist die Haltung der Bundesregierung kritisch. Sie hat ein Gutachten zur Frage der Gebühren in sozialgerichtlichen Verfahren in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis abzuwarten ist.

**AAV:**

**Welchen Verfahrensstand hat das Änderungsgesetz?**

W. Rombach:

Das Änderungsgesetz befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Am Montag, dem 11. Februar 2008, erfolgte das Hearing im Bundestag,

### Anschluss nicht verpassen!

Handeln sie rechtzeitig: Mit Top-Konditionen sparen sie bei Ihrer Anschlussfinanzierung:

- Tilgung von 1% bis 10% p.a.
- Änderung der Tilgung 2x kostenlos möglich
- Sondertilgung bis zu 5% p.a.

Gleich Termin vereinbaren:

Herr Jörg Rittmeyer  
Burgstraße 5  
52249 Eschweiler  
Telefon 02403-36610

ING  DiBa

### Jetzt günstig baufinanzieren!

Top-Konditionen bei 100% Finanzierung der Herstellungskosten bzw. des Kaufpreises:

- Niedrige Zinsen
- Bis zu 5% Sondertilgung p.a.
- 6 Monate zinsfreie Bereitstellung

Gleich Termin vereinbaren:

Herr Jörg Rittmeyer  
Burgstraße 5  
52249 Eschweiler  
Telefon 02403-36610

ING  DiBa

## VICTORIA

Ein Unternehmen der  
ERGO Versicherungsgruppe

### Jörg Rittmeyer

Hauptagentur  
der Victoria Versicherungs-Gesellschaften  
52249 Eschweiler, Burgstraße 5

Telefon +49 (0)2403 / 36 610  
Telefax +49 (0)2403 / 24 547  
E-Mail Joerg.Rittmeyer-sen@victoria.de

- Berufshaftpflichtversicherungen
- Kanzleiversicherungen
- Altersvorsorgeprodukte
- Absicherungskonzepte für Anwälte und Mitarbeiter
- Gruppen- und Rahmenverträge

Partner des  
Aachener Anwalt Verein e.V. seit 1995

 Anw VS  
Deutsch Anwaltliche Vereinigung AG

10% Sondernachlass bei mir!!!

also die Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf. Man kann davon ausgehen, dass es vor der Sommerpause im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird und dann zügig in Kraft treten wird. Wenn alles glatt läuft zum 1. April diesen Jahres.

**AAV:  
Welche Änderungen sind im Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Sozialgerichtsgesetzes geplant?**

W.Rombach:

Herausragendere Themen, die das Sozialgerichtsänderungsgesetz betreffen sind eine Verfahrenskonzentration und moderatere Maßnahmen zur Entlastung der Gerichtsbarkeit. Zu nennen sind hier eine Konzentration der erstinstanzlichen Zuständigkeit für Landessozialgerichte in verschiedenen Streitgegenständen, denen gemeinsam ist, dass es überwiegend um Rechtsfragen und weniger um Tatsachenfragen geht.

Ein Beispiel dazu: Die Fragen des Risikostrukturausgleichs und des Finanzausgleichs der gesetzlichen Pflegeversicherung sollen auf das Landessozialgericht in Nordrhein-Westfalen konzentriert werden. Das heißt konkret, dass es in diesen Fällen nur noch eine Tatsacheninstanz gibt und – wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind – natürlich die Revision zum Bundessozialgericht möglich bleibt. Änderungen in der Frage der Revisionszulassung sind im Vergleich zum bestehenden Recht nicht vorgesehen. Dann vielleicht praktischer für die Anwaltstätigkeit. Eine Änderung der Streitgegenstandssumme für das Berufungsverfahren: Hier erfolgt eine Erhöhung von bisher 500,00 € auf 750,00 € und für juristische Personen wird der Streitgegenstand auf 10.000,00 € für die Berufung festgesetzt.

**AAV:  
Ist zukünftig auch geplant – wie im Zivilverfahrensrecht – nicht fristgerechtes Vorbringen auszuschließen?**

W. Rombach:

Eine klare Antwort mit Ja. Allerdings ist der Gesetzgeber hier vorsichtig, weil es sich beim sozialgerichtlichen Verfahren um ein Amtsermittlungsverfahren handelt. Zwei Änderungsvorhaben gehen in diese Richtung. Einmal kann das Gericht den Vortrag einer Partei für verfristet erklären, wenn diese Partei trotz eindeutiger Fristsetzung des Gerichts, nicht zu bestimmten, ihr bekannten Behauptungen Ausführungen macht oder Beweise erbringt. Zum anderen sieht der Entwurf eine fiktive

Klagerücknahme für diejenigen Fälle vor, in denen der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts über einen bestimmten Zeitraum – drei Monate sind genannt – nicht betreibt.

**AAV:  
Gibt es weitere für die Anwaltspraxis relevante Änderungen?**

W. Rombach:

Darüber hinaus sind in Anlehnung an bestehende Verfahrensvorschriften der VwGO auch in der Sozialgerichtsbarkeit nunmehr Musterverfahren vorgesehen. Voraussetzung ist, dass ein und dieselbe behördliche Maßnahme mehr als 20 Verfahren betrifft. Weiterhin ist zu erwähnen, dass Regelungen des Widerspruchsverfahrens durch diese Novelle nicht verändert werden, also das Widerspruchsverfahren bleibt Klagevoraussetzung, wenn es denn auch nach der jetzigen Rechtslage so vorgesehen ist. Was aber abgeschafft wird, ist das sogenannte Abhilfeverfahren. d. h., die Beschwerde gegen Entscheidungen der Sozialgerichte wird jetzt direkt, ohne dass das Sozialgericht selbst noch einmal überprüft, von den Landessozialgerichten entschieden. Allerdings bleibt die Regelung, dass die Berufung oder Beschwerde beim örtlichen Sozialgericht eingelegt werden kann, dass dann dieses Rechtsmittel an das Landessozialgericht weiterleitet.

**AAV:  
Welche Änderungen sehen die Gesetzentwürfe hinsichtlich des Arbeitsgerichtsgesetzes vor?**

W. Rombach:

Von den Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzesbereichs will ich zwei hervorheben. Einmal ist eine Erleichterung der Klageerhebungsmöglichkeit für Arbeitnehmer, die nicht am Niederlassungssitz des Unternehmens arbeiten, z. B. einen Heimarbeitsplatz haben oder auch als Handelsvertreter tätig sind, vorgesehen. Diese Arbeitnehmer können wahlweise auch vor dem Arbeitsgericht Klage erheben, in dessen Bezirk sie gewöhnlich ihre Arbeit leisten. Im Sinne der Verfahrenserleichterung soll noch eine Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden Richters erfolgen. Hier ist vorgesehen, dass er ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in Sachen der Verwerfung eines unzulässigen Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil agieren kann. Dann soll der Vorsitzende Richter künftig über die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts und über die Zulässigkeit des

Rechtsmittels und der Verfahrensart allein entscheiden. Dies soll ebenso für die Festsetzung der Gerichtskosten und die Berichtigung des Tatbestands eines Urteils gelten.

**AAV:**  
**Welchen Inhalt und welche Auswirkungen hat das nunmehr in § 84 Abs. 2 SGB IX verankerte betriebliche Eingliederungsmanagement für die Praxis?**

W. Rombach:

Zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, das mit Wirkung zum Mai 2004 eingeführt worden ist, und den Arbeitgeber verpflichtet bei Krankheit die als Mindestvoraussetzung länger als sechs Wochen andauert, mit dem Arbeitnehmer gemeinsam Lösungen für seine weitere Beschäftigung zu erarbeiten. Hierbei soll der Arbeitgeber mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat zusammen arbeiten und, wenn es sich um schwerbehinderte Menschen handelt, auch der Schwerbehindertenervertretung. Wobei hier eindeutig auch jetzt vom Bundesarbeitsgericht in einem jüngeren Urteil, auf das ich noch näher eingehen werde, festgestellt worden ist, dass diese Regelung alle Arbeitnehmer betrifft und nicht nur schwerbehinderte Arbeitnehmer. Um die Anwendung dieser neuen Rechtsverpflichtung hat es verschiedenen Streit gegeben. Zunächst einmal die bereits beantwortete Frage, auf welche Personen § 84 Abs. 2 SGB IX anzuwenden ist. Hier hat das Bundesarbeitsgericht in

seinem Urteil vom 12. Juli 2007, Az: 2 AZr 716/06, festgehalten, dass schon aufgrund des Wortlautes der Norm und auch der Sinnggebung eben für alle Arbeitnehmer, die gesundheitliche Probleme haben, Maßnahmen zu ergreifen sind. Weiterhin hat das Bundesarbeitsgericht in diesem Urteil festgestellt, dass die Norm zwar keine Sanktion unmittelbar vorsieht und auch nicht als Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB bewertet werden kann, aber gleichwohl hat ein unterlassenes betriebliches Eingliederungsmanagement Auswirkungen. Nämlich auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit (ultima ratio) im Rahmen einer krankheitsbedingten Kündigung und des Rechtsstreites darüber. Die Anforderung an die Darlegungslast des Arbeitgebers ohne durchgeführtes betriebliches Eingliederungsmanagement sind dann erheblich verschärft. Der Arbeitgeber kann nicht pauschal behaupten, es bestehe keine andere Beschäftigungsmöglichkeit für den dauerhaft erkrankten Arbeitnehmer. Es bedarf eines umfassenden konkreten Sachvortrags des Arbeitgebers dazu, dass ein Einsatz auf dem bisher innegehabten Arbeitsplatz nicht mehr möglich ist, eine leidensgerechte Anpassung ausgeschlossen ist und der Arbeitnehmer auch nicht auf einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden kann.

**AAV:**  
**Welche neueren Entwicklungen gibt es im Bereich des Sonderkündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen?**

SACHVERSTÄNDIGEN- UND INGENIEURBÜRO

Dr.-Ing. Bernd Horstmann



Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
**Beratender Ingenieur**  
Zertifiziert nach DIN EN ISO/IEC 17024

Gutachten • Analysen • Prüfungen • Abnahmen

Gewerbegebiet Aachener Kreuz  
Schumanstraße 33  
52146 Würselen  
Telefon: (02405) 94666  
Telefax: (02405) 5790  
AC@sv-dr-horstmann.de  
www.sv-dr-horstmann.de

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| ✓ Kfz-Schäden und Bewertungen   | ✓ Unfall-Rekonstruktionen              |
| ✓ Allgemeine Haftpflichtschäden | ✓ Arbeitssicherheitsprüfungen nach UVV |
| ✓ Havarieschäden                | ✓ Schäden an und durch Waschanlagen    |
| ✓ Ausfallschäden                | ✓ Oldtimer-Bewertungen (OCC)           |

Hauptuntersuchungen  
und Abnahmen  
nach §§ 29 / 19 (3) StVZO



Dresden Essen Gladbeck Hilden Mönchengladbach

W. Rombach:

Der Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen sieht ja eine besondere Zustimmung des Integrationsamtes für ordentliche und außerordentliche Kündigungen für Menschen mit Schwerbehinderteneigenschaft vor und hier gibt es in der Tat eine klarstellende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 1. März 2007, Az: 2 AZr 217/06. Mit dem Fördergesetz wurde zum Mai 2004 das Sonderkündigungsschutzrecht von Schwerbehinderten eingeschränkt. § 90 Abs. 2a SGB IX sieht eine besondere Mitwirkungspflicht des schwerbehinderten Menschen bei der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vor und sanktioniert eine Verletzung dieser Pflicht durch eine Nichtbeachtung der Schwerbehinderteneigenschaft im Kündigungsschutzprozess. Das heißt konkret: Im Falle der Kündigung braucht das Integrationsamt nicht beteiligt zu werden und eine Zustimmung des Integrationsamtes ist in diesem Verfahren dann nicht erforderlich, wenn es an der Mitwirkung des schwerbehinderten Arbeitnehmers an der Feststellung der Eigenschaft der Schwerbehinderung fehlt. Die Auslegung dieser neuen Vorschrift war umstritten. Das Bundesarbeitsgericht hat jetzt in einigen Fragen Klarheit geschaffen. Zunächst einmal ist wichtig, dass das Bundesarbeitsgericht festgestellt hat, dass diese Einschränkung auch für sogenannte gleichgestellte behinderte Menschen gilt, nämlich gleichgestellte behinderte Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 30 v.H.. Durch Entscheidung der zuständigen Arbeitsagentur werden diese jedenfalls für die Frage des Sonderkündigungsschutzes mit schwerbehinderten Menschen, die also einen Grad von 50 v. H. der Behinderung aufweisen, gleichgestellt. Auch für diese gleichgestellten Personen gilt diese Sonderregelung in § 90 Abs. 2a SGB IX. Das heißt, bei fehlender Mitwirkung auch dieser Personen ist keine Beteiligung des Integrationsamtes und Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung erforderlich. Kern des § 90 Abs. 2a SGB IX in der 1. Alternative ist ja, dass das Sonderkündigungsschutzrecht für schwerbehinderte Menschen dann keine Anwendung findet, wenn die Schwerbehinderung im Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist und entscheidend in der 2. Alternative, dass trotz fehlenden Nachweises der Sonderkündigungsschutz erhalten bleibt, wenn das Fehlen des Nachweises nicht auf fehlende Mitwirkung des Arbeitnehmers beruht. Hier stellt das Bundesarbeitsgericht nunmehr fest, dass das Fehlen des Nachweises jedenfalls dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer den Antrag auf Anerkennung oder

Gleichstellung nicht mindestens drei Wochen vor der Kündigung gestellt hat.

**AAV:**

**Welche neueren Entwicklungen gibt es im Zusammenhang Schwerbehindertenrecht mit Auslandsbezug?**

W. Rombach:

Hier gibt es auch eine neuere Entwicklung durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 5. Juli 2007, AZ. B 9/9a SB 2/07 R. Bisher war Praxis und Judikatur, dass der Wohnsitz im Ausland einen Anspruch auf Feststellung des Grades der Behinderung nach dem Inlandsprinzip, also der Anwendung des Sozialgesetzbuchs nur für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, ausschloss. Das heißt, bereits ein in den Niederlanden wohnender Deutscher konnte danach keine Feststellung der Schwerbehinderung beantragen. Hier hat das Bundessozialgericht mit dem erwähnten Urteil eine Kehrtwende eingeleitet. Es hält grundsätzlich am Inlandsprinzip fest, aber bei EU-Staatsbürgern macht es Ausnahmen, wenn die Feststellung des Grades der Schwerbehinderung einen Rechtsvorteil auch für diese Person mit Wohnsitz im Ausland bringen kann. Exemplarisch genannt sind hier Fälle einer Bedeutung für die Steuererklärung. Der Grad der Schwerbehinderung kann hier zu Einkommenssteuervorteilen führen. Eine weitere wichtige Ausnahme ist die Möglichkeit bei festgestellter Schwerbehinderung, eine vorzeitige Rente wegen Schwerbehinderung zu beziehen, die ja bei EU-Staatsbürgern auch im Ausland ausgezahlt werden kann.

**AAV:**

**Welche Neuerungen sind im Teilhaberecht schwerbehinderter Menschen festzustellen?**

W. Rombach:

Hier ist für die Praxisrelevanz das so genannte Persönliche Budget für Teilhabeleistungen zu nennen. Das Persönliche Budget verbessert die Autonomie behinderter Menschen für die Auswahl von Leistungen, gerade bei komplexem Leistungsgeschehen, d. h. also wenn mehrere Leistungsträger zuständig sind für die Leistung der betreffenden Person. Ein Beispiel: Der behinderte Mensch hat Anspruch auf Teilhabeleistungen am Arbeitsleben, z. B. eine Arbeitsassistenz (Hilfestellung am Arbeitsplatz durch eine Person für einen behinderten Menschen mit Querschnittslähmung) vom Integrationsamt, zusätzlich aber auch Leistungen der Deutschen Ren-

tenversicherung als Rehabilitationsleistung für das Berufsleben, z. B. Fahrtkosten zur Arbeit. Dann ist es möglich nach neuer Rechtslage, auch als Rechtsanspruch seit 1. Januar 2008, die so genannten Sachleistungen als Geldleistungen in Form eines persönlichen Budgets ausgezahlt zu bekommen. Diese neue Leistungsform, also nicht ein neuer Leistungstatbestand, ist in § 17 SGB IX geregelt, wobei verschiedene Normen des Sozialgesetzbuches in den einzelnen Leistungsbereichen auf diese Norm verweisen. Praktische Bedeutung kann diese neue Leistungsform insbesondere in komplexen Fällen haben, wo es sehr schwierig ist, die unterschiedlichen Leistungszuständigkeiten beim einzelnen Angehen an den Leistungsträger herauszufinden. Das Verfahren sieht nämlich hier vor, dass sich die Leistungsträger mit dem Betroffenen und einem Rechtsberater, der hinzugezogen werden kann, zusammensetzen müssen und dann ein einheitlicher Verwaltungsakt auf der Basis einer Zielvereinbarung über die Leistungen erfolgt. Die Leistungen werden dann grundsätzlich in einer Summe als Geldleistung an den Betroffenen ausgezahlt

Wir bedanken uns für das Interview!

Das Interview mit Herrn Rombach führte Herr Franz-Josef Joußen, Rechtsanwalt aus Eschweiler, Vorsitzender des AAV.

„Der Anwaltsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Beschluss vom 02.11.2007 (AZ: 2 ZU 7/07) wichtige Aussagen zu der angemessenen Vergütung angestellter Kolleginnen und Kollegen i. S. d. § 26 BORA gemacht. Der Entscheidungsinhalt lässt sich in den folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

1. Ein monatliches Bruttogehalt von 1.000,- € für einen angestellten Rechtsanwalt, der sich im Rahmen eines 2-jährigen Trainee-Programms zu einer vollenanwaltschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, ist sowohl sittenwidrig i. S. v. § 138 Abs. 1 BGB als auch unangemessen i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 b BORA i. V. m. § 43 BRAO.

2. Für das Einstiegsgehalt eines Rechtsanwalts ohne besondere Spezialisierung, ohne besondere Zusatzqualifikation und ohne Prädikatsexamina ist von einem Monatsgehalt von 2.300,- € auszugehen.

Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde beim BGH zugelassen und eingelegt worden; der Beschluss ist daher nicht rechtskräftig.“

Honorarberatung für  
Vorsorge und Vermögen  
Adenauerstr. 20  
52146 Würselen  
Tel 02405 4125-20  
Fax 02405 4125-10  
E-Mail: zukunft@thomas-lau.de  
www.thomas-lau.de

## THOMAS LAU

*Honorarberatung*

### „DIE CLEVERE ALTERNATIVE FÜR DEN KLUGEN RECHNER“

- **Rendite steigern** mit ETF-Konzepten für Ihre Kapitalanlagen und Altersvorsorge
- **Kosten sparen** mit Netto-Tarifen für Ihre Versicherungen, z.B. Rürup-Rente
- **Intelligent investieren** vor der Abgeltungssteuer 2009



**EINFACH • TRANSPARENT • FLEXIBEL**  
Honorarberater im Verbund deutscher Honorarberater





## Von Pfründen und Qualität

Neun, nicht konstruktive Thesen gegen die vom DAV vorgeschlagene Änderung der Fachanwaltsausbildung.

*Rechtsanwalt Árpád Farkas aus Eschweiler, Beisitzer im Vorstand des Aachener Anwaltvereins*

**Mit Stand 30. August 2006 hat der DAV den Entwurf einer Änderung der Fachanwaltsordnung vorgelegt (AnwBl. 11/2006, 746 f.). Dieser verfolgt das Ziel, zu einer Steigerung und Sicherung der Qualität der verschiedenen Fachanwaltschaften beizutragen. Das versucht der Vorschlag durch vier Elemente zu erreichen. Die grundsätzliche Verlängerung der Zulassungs- und Arbeitszeit des Rechtsanwalts auf vier Jahre, den anwaltspezifischen Fachlehrgang, die praktische Ausbildung bei einem Fachanwalt und ein obligatorisches Fachgespräch. Die Bundesministerin für Justiz hat signalisiert, dass es für eine erneute Änderung der BRAO wohl erst dann an der Zeit sein könne, wenn man sich innerhalb der Anwaltschaft auf eine Modifikation der Fachanwaltsausbildung einig geworden sei. Tatsächlich ist vor allem gegen die Qualifikationsvoraussetzung der praktischen Ausbildung bei einem Fachanwalt deutliche Kritik laut geworden (z. B. Peitscher, Kammerreport RAK Hamm, 2/2007).**

Der Entwurf des DAV überzeugt mich nicht. Schlimmer noch. Man muss noch nicht einmal zwischen den Zeilen des Vorschlags lesen, um mehr als den bloßen Eindruck zu gewinnen, es ginge dem DAV nicht vornehmlich um die Sicherung von Qualität, sondern um die Sicherung von Pfründen.

Richtig ist sicherlich, dass der Fachanwaltstitel kein absolut verlässliches Gütesiegel für anwaltliche Arbeit darstellt. Richtig ist auch, dass gerade die Fallzählungsmethode beim Nachweis der praktischen Erfahrung viele Unzulänglichkeiten bereithält. Allein das Argument der „unsäglichen Fallzählungsmethode“ (Kilger, AnwBl. 11/2006, 703) reicht jedoch nicht, um eine Änderung des vorgeschlagenen Ausmaßes zu rechtfertigen. Vielmehr sprechen auch viele Gründe gegen die Änderung der bisherigen Qualifikationsvoraussetzungen:

**1.** Schon immer gab es hervorragende und durchschnittliche Kolleginnen und Kollegen. Der Fachanwaltstitel ist nicht gedacht und auch nicht geeignet, beide voneinander zu trennen. Er ist geeignet, dem Rat suchenden Publikum einen ersten Hinweis zu geben, wo er spezialisierten Rechtsrat erhalten kann.

**2.** Für die „gewollte Parallele zum Facharzt“ (DAV, AnwBl. 11/2006, 736) ist es viele Jahre nach Einführung der Fachanwaltsbezeichnung, nach der Schaffung von 19 Fachanwaltschaften und nach der Verleihung von 27.953 Fachanwaltstiteln (BRAK, Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2007) zu spät.

**3.** Es verbleiben neben dem Fachanwaltstitel weiterhin zahlreiche, taugliche Qualitätsindizien anwaltlicher Arbeit. Zum Beispiel Promotion, Publikationen, Lehraufträge und nicht zuletzt zufriedene Mandanten.

**4.** Der „Ruf des Marktes nach Spezialwissen“ (DAV, AnwBl. 11/2006, 736) ist vernehmbar, enthält aber nicht nur das Wort „Fachanwalt“. Anders lässt es sich nicht erklären, dass zwar erst jeder sechste Anwalt in der BRD den Fachanwaltstitel erworben hat, die übrigen fünf Kolleginnen und Kollegen jedoch noch praktizieren.

**5.** Es gibt kein absolut verlässliches Gütesiegel für anwaltliche Arbeit, das man schon vor dem Informationsgespräch verleihen kann. Erst die Arbeit, dann das Lob. Auch der Fachanwalt neuer Fassung kann eine im Einzelfall qualitativ nicht wünschenswerte Leistung erbringen.

6. Selbst die mit dem Vorschlag angestrebte Qualität der Aussage „Fachanwalt“ rechtfertigt vor dem Hintergrund der fortschreitenden Werbefreiheit den Aufwand der Reform nicht. Wer erklärt wie dem Rat suchenden Publikum den Unterschied zum Spezialisten, Experten, erfahrenen Praktiker, langjährigen Referenten, kompetenten Ansprechpartner und erfolgreichen Absolventen des Fachanwaltlehrgangs?

7. Ein obligatorisches Fachgespräch kann besondere theoretische und praktische Erfahrungen genauso gut oder wenig abfragen, wie Falllisten und Klausuren. Zudem verbleiben viele Fragen: Wer will es führen, wer soll es bezahlen und kontrollieren?

8. Auch nach der Anhebung der Voraussetzungen der Verleihung des Fachanwaltstitels verbleiben rund 28.000 Fachanwältinnen und Fachanwälte im Markt, die nach altem Recht ausgebildet und damit wohl nach Auffassung des DAV weniger qualifiziert sind.

9. Das Erfordernis der praktischen Ausbildung beim Fachanwalt wird kleine und mittlere Kanzleien sowie den überwiegenden Teil der Berufsanfänger faktisch vom Fachanwaltsmarkt verdrängen. Wer als praktizierender Kollege den Titel Fachanwalt bis zur Reform noch nicht hat und nicht einer Kanzlei angehört, in der ein Berufsträger die erstrebte Bezeichnung führt, wird den gewünschten Titel nicht mehr erlangen können.

Der DAV will ein neues Fachanwaltskonzept. Unter dem Banner der Qualitätssicherung entlarven aber der Umgang mit den Fachanwälten alter Fassung sowie das Postulat der praktischen Ausbildung meiner Meinung nach die wahre Absicht: Pfründe sichern.

So ist der DAV einerseits der Auffassung, dass, was das ausweisbare Spezialwissen angeht, „oftmals mehr Schein als Wirklichkeit“ bei den bisherigen Fachanwaltschaften besteht (DAV, a.a.O.). Andererseits hat er nicht vorgeschlagen, die 28.000 scheinbaren Fachanwältinnen und Fachanwälte einer Nachprüfung zu unterziehen. Vielmehr sollen sie in Zukunft die Aufgabe haben, ihr Scheinwissen an die neuen Titelerwerber weiterzugeben, um so mehr Qualität zu erreichen. Das Postulat der praktischen Ausbildung ist schließlich die visionäre Spitze des neuen Konzepts. Herr Kollege Peitscher formulierte es so (a.a.O.):

„Kolleginnen und Kollegen, die so altruistisch sind, dass sie nicht nur ihre zukünftige Konkurrenz ausbilden, sondern dieser auch noch die Möglichkeit geben, ein Jahr lang die eigene Kanzlei auszuforschen, werden mehr als rar gesät sein.“

Ich will kein neues Fachanwaltskonzept. Bei allen Unzulänglichkeiten des alten Systems ist es für Änderungen jetzt zu spät. Neun, nicht im Ansatz konstruktive, sondern konservative Thesen entlarven meine Absicht: Erwerbssaussichten wahren.

Der Schluss gebührt einmal mehr dem Wortlaut der Begründung des Änderungsvorschlages durch den DAV (AnwBl. 11/2006, 737):

„Die vorgeschlagene Einführung einer praktischen Ausbildung führt bei allen Beteiligten zu neuen Belastungen, die jedoch im Interesse einer ‚echten‘ Qualifizierung von Fachanwälten hinnehmbar erscheinen:

•Die Kollegen, die bereits über eine Fachanwaltsbezeichnung verfügen, werden unter verstärktem Ausbildungsdruck gestellt, können jedoch zugleich von der Zuarbeit der angehenden Fachanwälte profitieren.

•Eine ‚Ausbildungsgarantie‘ für junge Kollegen wird es nicht geben können. [...] In Zeiten ständig steigender Anwaltszahlen wird es immer Engpässe geben.“ [...]



## Euregiotreffen

Vor inzwischen sechs Jahren organisierte der Fachausschuss Familienrecht des Aachener Anwaltvereins auf Anregung eines Kollegen erstmals einen Erfahrungsaustausch zwischen niederländischen, belgischen und deutschen, schwerpunktmäßig im Familienrecht tätigen Kollegen. Die ersten Treffen, die seitdem einmal jährlich zu Beginn des Jahres stattfinden, waren noch als Halbtagsveranstaltung ausgelegt. Kolleginnen und Kollegen aus den jeweils beteiligten Ländern hielten kurze Vorträge zu konkreten familienrechtlichen Themen und stellen die jeweiligen Rechtssysteme vor. Im Anschluss bestand die Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen, Fragen zu stellen und Unterschiede der einzelnen Rechtsordnungen zu diskutieren. Die Veranstaltung stieß von Anfang an auf großes Interesse dies- und jenseits der Grenzen, so dass von Beginn an Einigkeit darüber bestand, sie jährlich zu wiederholen. Mit zunehmender Resonanz und höheren Teilnehmerzahlen mussten wir den Veranstaltungsort vom Seminarraum der REWISTO Rechtsanwälte Friedhoff, Mauer & Partner zunächst ins AGIT verlegen. Da von Beginn an die Mitarbeiterinnen der Grenzgängerberatung der Regio e.V. Aachen an den Treffen teilgenommen haben, stellte uns die Regio e.V. erstmals im Jahr 2007 ihren Veranstaltungssaal in der Theaterstraße kostenlos zur Verfügung. Da die Dozenten in aller Regel aus dem Kollegenkreis kommen und auf Honorare für ihre Vorträge verzichten, können wir die Veranstaltung nach wie vor ohne Kostenbeteiligung für die Besucher anbieten. Soweit ein Referent zu einem speziellen Thema gegen Honorar engagiert wurde, wie z. B. zur europäisch einheitlichen Zuständigkeitsregel „Brüssel IIa“, sponserte der Anwaltverein. Aufgrund der Vielfalt der interessanten Themen findet die Veranstaltung seit einigen Jahren ganzjährig statt. Thema des nächsten, für das kommende Jahr geplanten Treffens sollen Ehe- und Erbverträge, deren Gestaltungsmöglichkeiten und rechtliche Wirksamkeit in den drei beteiligten Ländern sein. Man kann jetzt schon gespannt sein auf die – doch erheblichen – Unterschiede nach deutschem, niederländischem oder belgischem Recht. Unser regelmäßiger Erfahrungsaustausch ist wohl in der Bundesrepublik in dieser Form einmalig. Er ist auch immer wieder Thema auf der jährlichen Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein. Der Bekanntheitsgrad geht inzwischen so weit, dass wir schon Besucher aus Hamburg, Oldenburg und Frankfurt begrüßen konnten. Neben diesem Ruhm für die Aachener Anwälte haben diese „Euregio-Treffen“ den konstruktiven Effekt des Kontaktknüpfens in der Euregio über die Grenzen und des wachsenden Problembewußtseins des Anwalts, der seine Mandanten aus der Euregio – wo man leicht einen Ehepartner mit anderer Staatsangehörigkeit findet und schnell mal einen neue Heimat im „Ausland“ - im Familien- und Erbrecht berät. Ein Besuch lohnt also immer!

Ralph Schmitz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Aachen

# AUDI'S NEXT Top Modelle



Der neue Audi A4 Avant



Das neue Audi A3 Cabriolet



**Jetzt bei uns Probe fahren!**

**Lassen Sie sich begeistern!**  
Der Audi A4 Avant ist eine perfekte Synthese aus Komfort und Sportlichkeit. Ein überzeugendes Raumangebot mit ausgefeilter Funktionalität bringt Ihnen Platz für viele Gelegenheiten. Der Audi A4 Avant weist den Weg in die Zukunft.

**Grenzenloser Open-Air-Genuss!**  
Das Audi A3 Cabriolet: Hier wartet maximales offenes Fahrvergnügen. Offen wie geschlossen setzt das Design mit seinem klassischen Stoffverdeck stilvolle Akzente. Grenzenloser Open-Air-Genuss für vier Passagiere gepaart mit der für Audi typischen Fahrdynamik.

**Jacobs**  
 **Audi Zentrum Aachen**  
Madrider Ring 19 · Aachen  
Telefon: (0241) 920 320-0  
[www.audi-zentrum-aachen.de](http://www.audi-zentrum-aachen.de)

z.B. Audi A4 Avant 1.8 TFSI 118 kW (160 PS)  
Kraftstoffverbrauch in l/km:  
innerorts = 9,7; außerorts = 5,8; kombiniert = 7,2  
CO<sub>2</sub>-Emissionen: kombiniert = 172 g/km

z.B. Audi A3 Cabrio 1.8 TFSI 118 kW (160 PS)  
Kraftstoffverbrauch in l/km:  
innerorts = 9,9; außerorts = 5,6; kombiniert = 7,3  
CO<sub>2</sub>-Emissionen: kombiniert = 174 g/km

+++ Ein Unternehmen der Jacobs Gruppe +++ [www.jacobs-gruppe.de](http://www.jacobs-gruppe.de) +++

# Bericht aus der Satzungsversammlung

## 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung, Berlin, 18. Januar 2008

Am 18.1.2008 fand die 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung in Berlin statt.

Auf dem Programm standen unter anderem das Normenscreening im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die Aufhebung des § 31 BORA nach Wegfall des Verbots der Sternsozietät gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BRAO a.F., die Neuregelung des Erfolgshonorars sowie die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft.

Den größten Raum nahm die Diskussion über die Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse für eine Fachanwaltschaft ein. Im Ergebnis wurde zwar der zuständige Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) mit der Erarbeitung einer Regelung beauftragt, die eine Qualitätsprüfung im Rahmen der Verleihung und Erhaltung einer Fachanwaltsbezeichnung vorsieht, die Stimmen im Plenum hierzu lagen aber soweit auseinander, dass es mir fast ausgeschlossen scheint, dass hier ein „großer Wurf“ gelingen kann. Bereits zum Ende der 3. Satzungsversammlung standen sich hierzu gegensätzliche Entwürfe gegenüber, die entweder beim Nachweis der theoretischen (vor der Kammer zu schreibende Klausuren; obligatorisches Fachgespräch) oder der praktischen Kenntnisse (Verlängerung der Mindestzulassungszeit auf vier Jahre; obligatorische einjährige Ausbildung bei einem Fachanwalt) angesetzt haben. Hier wird abzuwarten sein, ob durch den Ausschuss ein neues, konsensfähiges Modell entwickelt wird. Nach meiner persönlichen Einschätzung ist es keineswegs unwahrscheinlich, dass man sich letztlich nur auf eine ganz kleine Lösung (wie z.B. Zertifizierung der Lehrgangsanwärter) verständigen können.

Ebenfalls wurde der Ausschuss 1 damit beauftragt, sich mit der Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht zu beschäftigen, was von der Rechtsanwaltskammer Celle beantragt worden war. Mit dieser Beauftragung ist noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob dieser Fachanwalt tatsächlich verabschiedet wird. Die hierzu geführte Diskussion lässt aber erahnen, dass eine Entscheidung für das Agrarrecht möglicherweise der Dammbrech für eine Vielzahl weiterer Fachanwaltschaften (Lebensmittelrecht, Umweltrecht usw.) werden könnte.

## Mehr Auswahl!



### Notebooks von

- o Asus, Samsung, Sony und Toshiba
- o A7 bis 17 Zoll
- o Aweiß bis schwarz
- o Aca. 299,- bis 2999,- Euro

... und außerdem Menschen, die Ihnen gerne und kompetent dabei helfen, das für Sie passende Notebook zu finden.

Über 70 Notebooks,  
mehr als 120 Notebooktaschen:



**notebookkontor**

Schillerstraße 25 · 52064 Aachen  
Tel. 0241 70192990 · [www.notebookkontor.de](http://www.notebookkontor.de)

Im Anschluss an die Sitzung haben sich noch die verschiedenen Ausschüsse konstituiert. Ich selbst gehöre dem Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung) an, der vom Kollegen Kilger, dem Präsidenten des DAV, geleitet wird und der noch von der letzten Satzungsversammlung gebeten worden war, „Modelle einer sanktionierten und einer nicht sanktionierten Fortbildungspflicht zu entwickeln und der Satzungsversammlung zur Abstimmung vorzulegen“. Sowohl dieser als auch die anderen Ausschüsse werden jetzt ihre Tätigkeit aufnehmen. Die nächste Satzungsversammlung tritt am 14.11.2008 zusammen. Dann wird sich abschätzen lassen, ob für diese Periode mit durchgreifenden Neuregelungen zu rechnen ist.

Rechtsanwalt Frank Gävert  
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Aachen

## Regionalgruppe für den Landgerichtsbezirk Aachen der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV

Zeitungsbericht

Seit diesem Jahr besteht auch für unseren Landgerichtsbezirk für die ARGE Anwältinnen im DAV (Infos zur ARGE unter: [www.dav-anwaeltinnen.de](http://www.dav-anwaeltinnen.de)) eine Regionalgruppe. Regionalbeauftragte ist Frau Rechtsanwältin Nicole Kortz, Monschauer Straße 221, 52355 Düren, Telefon **02421/ 20 91 70**, [info@anwaltskanzlei-kortz.de](mailto:info@anwaltskanzlei-kortz.de). Wer noch nicht im Mailverteiler für die Veranstaltungen aufgenommen ist, möge sich dort melden.

Der erste Stammtisch der Regionalgruppe hat am 13.02.2008 mit reger Beteiligung stattgefunden. Auch zum nächsten Treffen am 12.03.2008 waren alle Interessierten herzlich eingeladen:

Veranstaltungsort Cafe Papillon in Aachen, Pontstrasse 151 , 52062 Aachen um 19.30 Uhr im Raum in der 1. Etage.

(Die weiteren Treffen sollen dann monatlich jeweils am zweiten Mittwochabend im Monat stattfinden.)

Die Kollegin Frau Meier – van Laak hat am 12.03.2008 zu der von ihr erstrittenen Entscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof vorgetragen. Für die weiteren Treffen ist u.a. ein Vortrag der Richterin Frau Dr. Lürgen aus Düren vorgesehen sowie die Vorstellung der kollegialen Beratung durch die Kölner Kolleginnen, die dort bereits sehr gut angelaufen ist.

Vom 16.10.2008 bis zum 18.10.2008 findet in Köln das Jahrestreffen der ARGE statt. Es wäre schön, wenn es hierzu auch eine rege Beteiligung aus unserem Landgerichtsbezirk gibt.

Bei Fragen zur Regionalgruppe oder zur ARGE können Sie sich auch an mich wenden.

Nicole Kortz  
Rechtsanwältin, Düren

Ihr Schutzengel hat Jura studiert. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.  
[www.aachener-anwaltverein.de](http://www.aachener-anwaltverein.de)

# Die neue Gesundheitsreform

Die Gesundheitsreform 2007, die im Wesentlichen am 01.04.2007 in Kraft getreten ist, bereitet den Weg zu einer neuen Gesundheitsversicherung. Sie beinhaltet Reformen im Wesentlichen in 4 Bereichen:

- Die Einführung einer Krankenversicherung für alle.
- Eine Reform der Versorgungsstrukturen und der Kassenorganisation.
- Eine Reform der Finanzordnung.
- Eine Reform der privaten Krankenversicherung.

Im Einzelnen bedeutet die Gesundheitsreform Folgendes:

Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden weiter von den einzelnen Krankenkassen eingezogen, fließen aber ab Januar 2009 zusammen mit Steuermitteln in einen Fond. Die Kassen erhalten hieraus für jeden Versicherten eine Pauschale. Kassen, denen trotz Pauschale das Geld knapp wird, dürfen ihren Versicherten einen Zusatzbeitrag abverlangen.

In der privaten Krankenversicherung wird ein Basistarif, in der gesetzlichen ein einheitlicher Beitragssatz eingeführt. Gesetzlich Versicherte können ihr Geld sparen, wenn sie andere, günstigere Tarife wählen. So kann sich der Versicherte etwa verpflichten, im Krankheitsfall zuerst den Hausarzt aufzusuchen. Chronisch Kranke sollen künftig 2 statt 1 Prozent ihres Einkommens an Zuzahlung leisten, wenn sie sich nicht therapiegerecht verhalten. Das bedeutet auch, dass Raucher für die Behandlung eines Raucherbeins stärker zur Kasse gebeten werden.

Erstmals in der deutschen Sozialgeschichte wird jeder Bürger verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschließen (Start: 01.01.2009). Wer den Versicherungsschutz verloren hat, darf in seine private oder gesetzliche Versicherung zurückkehren. Bürger, die zu arm sind, um ihre Versicherungsbeiträge zu bezahlen, werden durch die Grundsicherung oder die Sozialhilfe unterstützt.

Ihr großer Fachhändler für Bürokommunikation mit leistungsstarkem Kundendienst in der EUREGIO!

## DIN A3 Farbkopierer

Einer für alles. In S/W und bei Bedarf in exzellenter Farbqualität - Kopieren, Drucken, Scannen und Faxen - mit wirtschaftlichen Unterhaltskosten. Mehr Funktionalität und mehr Komfort für optimale Unternehmenskommunikation.

- DRUCKEN ✓
- KOPIEREN ✓
- SCANNEN ✓
- FAXEN ✓



**infotec**  
COLOUR

## Büromöbel mit System

Ob Schreibtischprogramme, Bürositzmöbel, Designermöbel oder Maßanfertigungen - wir richten Ihre Arbeitsplätze, Büros und Chefzimmer abgestimmt auf Ihre individuellen Anforderungen vollständig ein.



**fm**

## SMART Board SB-600i INTERAKTIVE TAFEL

Das SMART Board SB-600i Whiteboard kombiniert zwei Produkte: ein SMART Board und einen Beamer mit Audiosystem. Das Bild des PCs wird auf das Board projiziert. Dessen berührungsaktive, großformatige Oberfläche ermöglicht die Bedienung jeder Software kinderleicht per Fingerdruck und lässt sich mit Stiften elektronisch beschreiben. Ideal für Besprechungen, Schulungen und Präsentationen.



**SMART**  
Technologies

## KYOCERA FS C5025N

Der kompakte Netzwerk-Performer überzeugt nicht nur in Schwarzweiß, sondern auch in Farbe fürs Office-Umfeld. Viel Freude bereiten außerdem die niedrigsten Druckkosten in seiner Geräteklasse. Also bringen Sie Farbe in Ihren Büroalltag.



**KYOCERA**

## keller-büromaschinen

- Kopiergeräte, s/w und color
- Laserdrucker, s/w und color
- Großformatkopierer, Scanner und Faltautomaten
- Plotter, s/w und color
- Riso Schnelldrucker
- Faxgeräte
- LCD Datenprojektoren
- Präsentations- und Konferenztechnik
- Computer/Netzwerktechnik
- Büro-/Schulmöbel

**keller-büromaschinen**

Auf der Hüls 181, 52068 Aachen  
Tel.: 0241/96840-0, Fax: 0241/96840-30  
Internet: www.keller-aachen.de

**KYOCERA**  
SUPPORT CENTER  
• print • copy • scan • fax

**RISO**  
your printing vision

**KIP**  
KINDERMANN

# Juristische Fortbildungsveranstaltungen 2. Halbjahr 2008

**15.08.2008**

RVG

Aktuelle Rechtssprechung und Gebührentipps zum RVG. Referent: Rechtsanwalt Norbert Schneider. Ganztagesveranstaltung in der Jugendherberge Colynshof - Maria-Theresia-Allee 260. Seminargebühren für RechtsanwältInnen 125,00 € - für Mitarbeiter 95,00 € (einschl. Skript und MwSt.)

**28.08.2008**

Arbeitsrecht

18:00 Uhr; Zielvereinbarungen und alternative Vergütungsformen: Gestaltung, Chancen, Risiken. Referentin: Frau Rechtsanwältin Susanne Meyer. Der Vortrag mit anschließender Diskussion findet im Hause der Rechtsanwälte Sina - Maassen, Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen statt. Ein Imbiss wird gereicht. Eine Bescheinigung nach § 15 FAO wird erteilt. Die Veranstaltung ist kostenlos. Anmeldungen richten Sie bitte direkt an:  
die Kanzlei Sina - Maassen - Tel.: 0241 / 70 58 70 // Fax: 0241 - 70 58 78 7

**05.09.2008**

*Schnittstellen Familienrecht/Erbrecht sowie Erbrechtsreform,*

Ri Manfred Krug LG Stuttgart, AGIT Technologiezentrum Aachen, Saal 2, 9:00 bis 16:30 Uhr, Kostenbetrag 140,00 € inklusive Skript. Nichtmitglieder eines Anwaltvereins müssen für das Skript zusätzlich 20,00 € zahlen.

**24.10.2008**

Arbeitsrecht

“Aktuelle Rechtssprechung des BAG zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung” - Schwerpunktthema: Personelle Angelegenheiten. Nähere Informationen erfolgen in einem späteren Rundschreiben.

Wir werden in Kürze mitteilen, welche der angebotenen Fortbildungsveranstaltungen in Absprache mit der Rechtsanwaltskammer Köln als Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO anerkannt wird.

**Die Anmeldung hat über den Aachener Anwaltverein, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen zu erfolgen. Ihnen wird auf Nachfrage ein Anmeldeformular gerne zugesandt.**

**Wenden Sie sich telefonisch an Frau van Dawen oder Frau Gildhoff unter 0241-503461.**

Adresse der Geschäftsstelle:

**Justizgebäude, Zimmer D.1.318  
Adalbertsteinweg 92  
52070 Aachen**

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0)241 / 50 34 61

Tel.: +49 (0)241 / 99 760 17

Fax: +49 (0)241 / 53 13 57

Email: [info@aachener-anwaltverein.de](mailto:info@aachener-anwaltverein.de)

[www.aachener-anwaltverein.de](http://www.aachener-anwaltverein.de)

Impressum:

Cover: Bundesministerium für Arbeit & Soziales,  
Haupteingang Wilhelmstraße 49, 10177 Berlin

**Herausgeber: Aachener Anwaltverein e. V.  
Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:  
Rechtsanwalt Franz-Josef Joußen, Vorsitzender  
mj: Markus Jentgens  
f-ji: Franz-Josef Joußen  
bp: Bianca Peters**

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit,  
© 2008 AAV

Kreation, Layout & Realisierung  
GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen,  
[info@GmeetsD.de](mailto:info@GmeetsD.de) | Tel.: +49(0)241 / 767 11

Erklären Sie  
denen mal,



dass das Radargerät  
falsch eingestellt ist.



Vertrauen ist gut.  
Anwalt ist besser.

D AC AV 4500

Ein Fall für den Anwalt: [www.aachener-anwaltverein.de](http://www.aachener-anwaltverein.de)

CITROËN

JUMPY  
HDI